



AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508  
Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Thurner  
DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-1226/79

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schriftstücs anführen	
Innsbruck, 28.09.1995	
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 72 .....-GE/19.....	
Datum: 6. OKT. 1995	
Verteilt 9.10.1995	

Dr. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum  
GSVG);  
Stellungnahme

Zu Zl. 20.624/1-11/95 vom 7. August 1995

Zum übersandten Entwurf einer 21. Novelle zum GSVG wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 3):

Im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung sollte nach dem Vorbild  
des § 16 Abs. 3 ASVG eine Frist von sechs Wochen festgelegt wer-  
den.

Zu Art. I Z. 17 (§ 60):

Im § 60 GSVG war das "Zusammentreffen eines Pensionsanspruches  
mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach dem  
GSVG nicht begründenden Erwerbstätigkeit geregelt. Nunmehr tritt  
an seine Stelle eine Definition des "Erwerbseinkommens".

Es wird angeregt, die Legaldefinition des Erwerbseinkommens aus  
systematischen Gründen an einer anderen Stelle in das Gesetz  
aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 27 (§ 91 Abs. 1):

Es wird angeregt, anstelle des Begriffes "praktischer Arzt" der neuen Terminologie des Ärztegesetzes zu folgen und den Begriff "Arzt für Allgemeinmedizin" zu verwenden.

Zu Art. I Z. 32 (§ 116a):

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 23.3.1995 die EntschlieÙung gefaÙt, die Landesregierung möge bei den Bundesstellen dahingehend vorstellig werden, § 227a ASVG insoweit zu ändern, daÙ bei Pflegekindern nicht nur die ersten vier Lebensjahre, sondern die ersten vier Aufenthaltsjahre des Kindes in der Pflegefamilie als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung zu gelten hätten und der im Abs. 2 Z. 6 festgelegte Stichtag 31.12.1987 aufgehoben werde. Diese EntschlieÙung wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 15.5.1995, Zl. Vd-1096/167, Vb-367/17, mitgeteilt. Die Regelung im § 116a GSVG entspricht jener des § 227a ASVG. Der vorliegende Entwurf läÙt beide Anregungen des Tiroler Landtages unberücksichtigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen GrüÙen

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*